

Trike – Mietvertrag



Trike Parts and more
Gisela Denzler, Margrethausenstraße 32, 72459 Albstadt - Pfeffingen
Tel: 07432-1303666 e-mail: trikeparts@googlqmail.com
www.trike-parts-more.de

24 – Stunden – Notfallnummern:

07432 – 1303666 oder 015253162120

Über die Anmietung, des nachstehend näher bezeichneten Mietgegenstandes,
wird zwischen dem Mieter und dem Vermieter dieser Mietvertrag abgeschlossen.

Hersteller / Typ	Amtl. Kennzeichen

Nur der hier genannte Mieter ist zur Nutzung des Fahrzeugs berechtigt!

Firma / Vorname / Name		
Straße / Hausnummer		
PLZ	Ort	
Geburtsdatum		
Telefon / Handy		e-mail
Personalausweis - Nr.	Ausgestellt am	Ausstellungsort
Führerschein Klasse / Nr.	Ausgestellt am	Ausstellungsort

Vermietungszeitraum:

Ausgabe am:	um: Uhrzeit
Rückgabe am:	bis: Uhrzeit

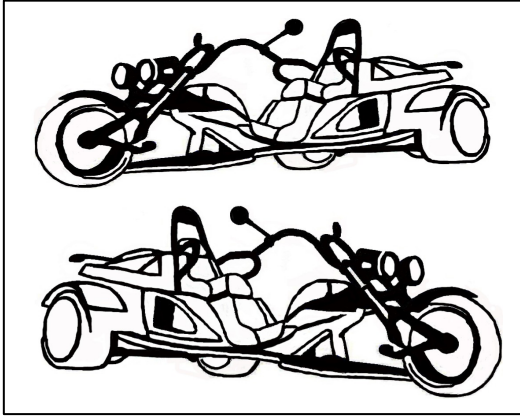
Folgende Punkte sind dringend zu beachten und Folge zu leisten!!!

1. Rückgabe am letzten Miettag ist spätestens um 18:00 Uhr. Verspätungen sind telefonisch mitzuteilen.
Eine verspätete Rückgabe kann mit 25,- € pro angefangene Stunde berechnet werden.
2. Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren oder einer Körpergröße von unter 1,50m ist nicht erlaubt.
3. Das Tragen eines Sturzhelmes ist gesetzlich vorgeschrieben.
Die Helme sind sorgsam zu behandeln und nicht auf der Trikekarosse abzulegen.
4. Autobahnfahrten sind nur nach Absprache im Vorfeld möglich.
5. Das Fahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben.
Fehlender Kraftstoff wird nach Fehlmengende mit 2,50€ pro Liter in Rechnung gestellt.
Letzte Tankung vor der Rückgabe, ist an der Jet Tankstelle in Lautlingen Laufener Straße 54 72459 Albstadt
Lautlingen Tel: 07431 801743
7. Eventuelle Beschädigungen am Fahrzeug sind bei Rückgabe unaufgefordert mitzuteilen.
8. Bei einem Unfall, unverzüglich telefonisch bescheid geben und die Polizei zur Unfallaufnahme verständigen.

Ausgabe

Vorhandene Beschädigungen bei der Sichtprüfung bei der Ausgabe an den Mieter

Skizze zur Einzeichnung von Vorschäden am Mietfahrzeug



Km - Stand bei der Ausgabe

Tank voll

Tankdeckel vorhanden

Fahrttest (Getriebe) ok

Felgen in Ordnung

Reifen in Ordnung

Beschädigungen

Das Mietfahrzeug wies bei der Übergabe folgende Schäden auf:

Das Mietfahrzeug wurde dem Kunden vorgeführt und dieser in die Bedienung des Fahrzeugs eingewiesen.

Das Fahrzeug ist technisch und optisch in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

Die Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung beträgt im Schadensfall 2500,-€.

Im Schadensfall wird die gesamte Selbstbeteiligung in Anspruch genommen.

Bei Schäden an Reifen oder Felgen haftet der Mieter im vollem Umfang.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift:

dass er das Fahrzeug in technisch und optisch einwandfreiem Zustand übernommen hat, und sich im Rahmen der Probefahrt und der Besichtigung (Ausgabecheck) davon überzeugt hat.

dass er die allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen des Vermieters anerkennt.

Die allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen wurden dem Mieter mit dem Mietvertrag ausgehändigt.

X

Datum,

Unterschrift Mieter

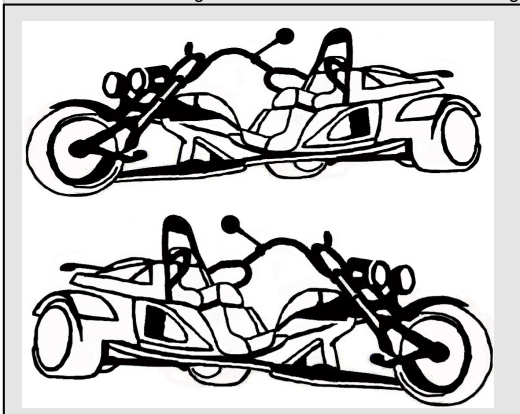
Datum,

Unterschrift Vermieter

Rückgabe

Neue Beschädigungen bei der Sichtprüfung bei der Rückgabe des Mieters

Skizze zur Einzeichnung von neuen Schäden am Mietfahrzeug



Km - Stand bei der Rückgabe

Tank voll

Tankdeckel vorhanden

Fahrttest (Getriebe) ok

Felgen in Ordnung

Reifen in Ordnung

Neue Beschädigungen

Das Mietfahrzeug wies bei der Rückgabe folgende neue Schäden auf:

X

Datum,

Unterschrift Mieter

Datum,

Unterschrift Vermieter

Mietwagenschutz HanseMerkur

Kaution von 250.- € für Trikemiete ja ☐ nein ☐
Mietwagenschutz Hanse Merkur ja ☐ nein ☐

Versicherungspolice Nr.:

Führerschein vorgelegt ja ☐ nein ☐
Personalausweis vorgelegt ja ☐ nein ☐

Quittung Kaution

Kaution in Höhe von Euro 250,- erhalten

Unterschrift Vermieter

Kaution zurück erhalten

Unterschrift Kunde / Mieter

Die Rückerstattung der Kaution erfolgt nach Rückgabe des Fahrzeugs
(vorbehaltlich für nicht sichtbare Schäden)

Allgemeine Geschäftsbedingungen Trike Parts and more

Inh. Gisela Denzler, Margrethausstraße 32, 72459 Albstadt - Pfeffingen

1. Mietpreise

Es gelten die Preise der aktuell gültigen Preisliste. Im Mietpreis enthalten ist eine Vollkaskoversicherung ohne Schutzbrief, im Schadensfall fällt eine Selbstbeteiligung bis EUR 2500,- an. Es wird empfohlen einen Mitwagenschutz der HanseMerkur abzuschließen.

1.1 Berechnung

Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrücknahme durch den Vermieter berechnet. Eine Rücknahme erfolgt nur zu den im Mietvertrag vereinbarten Zeiten. Bei Fahrzeugrücknahme vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle Mietpreis zu zahlen. Bei verspäteter Fahrzeugrückgabe wird für jede angefangene Stunde, die über die im Mietvertrag vereinbarte Zeit hinausgeht, EUR 25,- bis max. zur Höhe vom Tagesmietpreis berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Vermieter vor.

2. Kautio

Bei Übergabe muss eine Kautio von EUR 250,- in bar hinterlegt werden. Bei Rückgabe wird die Kautio zurückerstattet sofern der erste Augenschein eine Unversehrtheit des Fahrzeugs zeigt. Beim anschließenden Fahrzeug - Check können allerdings Nachforderungen entstehen, falls Mängel oder Beschädigungen nachträglich festgestellt werden.

3. Zahlungsweise

Der Mieter ist verpflichtet, die Miete bei Abholung des Trikes in bar zu bezahlen. Der Vermieter behält sich vor, eine Anzahlung von 50% auf den Mietpreis bereits bei Reservierung des Trikes im Voraus zu verlangen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an den Mietvertrag gebunden. Bei kurzfristigen Buchungen ist der gesamte Mietpreis sofort fällig.

4. Reservierung, Rücktritt, Umbuchung

Sie können Ihr Trike persönlich, schriftlich oder per E-Mail buchen. Der Mietvertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen, elektronischen oder mündlichen Reservierungsbestätigung zustande. Bei Rücktritt vom Vertrag, bis drei Tage vor Mietbeginn, sind 50% des Mietbetrages fällig, danach der volle Gesamtmietpreis lt. Reservierungsdaten. Wird das Fahrzeug nicht abgeholt wird der volle Mietpreis berechnet. Terminverschiebungen sind bis 28 Tage vor dem Buchungstermin kostenlos, danach werden EUR 25,- Umbuchungspauschale pro Trike berechnet.

5. Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter des Mieters/berechtigten Fahrers muss 25 Jahre betragen. Des Weiteren muss der Mieter/berechtigte Fahrer drei Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein. Das Fahrzeug darf nur von dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer benutzt werden. Ein Verstoß dagegen führt in jedem Fall zum Verlust des Versicherungsschutzes und der Mieter ist in diesem Fall in der persönlichen Haftung. Der Mieter ist verpflichtet Namen und Anschrift bekannt zu geben.

6. Übergabe, Rückgabe

Die Abholung und Rückgabe der Trikes erfolgt nur zu den im Mietvertrag angegebenen Zeiten - bzw. nach Rücksprache mit dem Vermieter. Die Fahrzeuge werden in gereinigtem Zustand und vollgetankt übergeben und sind vollgetankt zurückzugeben. Durch die Abnahme erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeugs an. Differenzmengen beim Kraftstoff werden mit EUR 2,50 pro Liter in Rechnung gestellt.

7. Pflichten des Mieters

7.1 Der Mieter ist verpflichtet, dass ihm überlassene Fahrzeug, Helme und Regenbekleidung mit der gebotenen Sorgfalt und Umsicht zu behandeln. Beschädigungen können in Rechnung gestellt werden. Vollgasfahrten und übermäßige Belastungen für das Fahrzeug sind zu vermeiden. Bei nachgewiesener Überbelastung (Daten aus der GPS Überwachung) des Trikes, wie z.B. zu hohe Drehzahlen des Motors oder das „schleifen lassen“ der Kupplung, kommt der Mieter in vollem Umfang für den Schaden auf.

7.2 Im Straßenverkehr ist das Trike/Mietfahrzeug gemäß der StVO zu bewegen. Verkehrsdelikte und Unfallschäden am Mietfahrzeug, die bei nicht Einhaltung der StVO verursacht wurden, gehen zu Lasten des Mieters.

8. Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug wie folgt zu verwenden:

8.1 zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests

8.2 zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen

8.3 zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind

8.4 zur Weitervermietung und Verleihung

8.5 Beförderung von Kindern unter 12 Jahren oder einer Körpergröße unter 1,50 m. Der Mieter haftet für Schäden und Unfallschäden unbeschränkt.

8.6 Fahrten auf der Autobahn (nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Vermieter). Bei nicht Einhaltung werden EUR 0,50 pro gefahrenem Autobahn-km berechnet.

8.7 Fahrten bei vorherigem Drogen- oder Alkoholgenuß

9. Schutzbrief

Dem Mieter wird empfohlen, zur eigenen Sicherheit, für die gesamte Mietdauer einen In- und Auslandschutzbrief abzuschließen, damit im Notfall die Versorgung mit Ersatzteilen, die Abschleppgebühren und ggf. Ihre Heimreise gewährleistet ist. Die Kosten der Rückführung des Fahrzeugs, des Fahrers und Beifahrers nach einem Unfall oder nach einem technischen Defekt, außer bei fahrlässig verursachten Ausfällen durch den Vermieter, hat der Mieter zu tragen. Beauftragt der Mieter den Vermieter mit abschleppen oder bergen des Fahrzeuges, belaufen sich Abschlepp- und Bergekosten wie folgt: EUR 2,50 für Leerfahrt pro km, EUR 3,- für beladene Fahrten pro km und EUR 75,- pro Stunde für Fahrer und Berghelfer.

10. Auslandsfahrten

Fahrten nach Österreich, Frankreich, Italien und die Schweiz sind gestattet. Fahrten in die Schweiz müssen dem Vermieter vorher angemeldet werden. Für Fahrten in die Schweiz durch Mieter die dem Schweizer Staat angehören, ist eine besondere Einfuhrbestätigung durch den Mieter an der Schweizer Grenze auszufüllen. Der Mieter ist verpflichtet, diesen Vorgang an der Schweizer Grenze zu tätigen. Sollte der Mieter dies nicht einhalten, so geht die komplette Haftung auf den Mieter persönlich über. Für anfallende Autobahn- oder Mautgebühren ist der Mieter selbst verantwortlich. Zur Einhaltung der länderspezifischen Regelungen und Vorschriften, welche es für die Nutzung eines Trikes gibt (z.B. Helmpflicht, Handschuhpflicht in FR), ist der Mieter selbst verantwortlich.

11. Reparaturen

Reparaturen um die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, müssen durch den Mieter sofort nach Feststellung des Mangels beseitigt bzw. in Auftrag gegeben werden.

12. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall sofort den Vermieter zu verständigen, außerdem die Polizei, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden EUR 250,- übersteigt, sofern nicht anders die erforderlichen Feststellungen getroffen werden können. Außerdem sind Fotos vom Unfallort und vom Mietfahrzeug und oder anderen beteiligten Fahrzeugen anzufertigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter sowohl dem Vermieter als auch der Polizei anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigem Schaden, einen ausführlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie das amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

13. Haftung des Mieters

13.1 Der Mieter haftet bei Schäden für Reparaturkosten.

13.2 Der Mieter haftet für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol-, medikamente- oder drogenbedingte Fahruntauglichkeit entstanden ist. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 7 verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadens gehabt.

13.3 Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 5) oder zu verbotenem Zweck (Ziffer 8) durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind.

13.4 Bei Verstößen gegen in- oder ausländische Vorschriften haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Folgekosten (Beschlagnahmung).

13.5 Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

13.6 Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert: Vollkasko mit SB EUR 2500, ohne Schutzbrief.

14. Haftung des Vermieters

Für durch die Versicherung nicht gedeckten Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Personenschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt.

15. Datenschutzklausel

Der Vermieter wird ermächtigt, die zur Durchführung eines Mietverhältnisses erforderlichen allgemeinen Vertrags-/Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datenbanken gemäß den gesetzlichen oder sonstige öffentliche – rechtliche Bestimmungen zu speichern und zu verwerten.

16. Daten GPS

16.1 Daten aus der GPS Überwachung werden gespeichert.

16.2 Daten die Ausgelesen werden können: Position – Geschwindigkeit – Fahrzeugdaten (wie z.B. Motorendrehzahl, Motoren und Kühlwasser Temperatur, Batteriespannung)

16.3 Daten werden ausgelesen und überprüft bei: Diebstahl, Aufklärung von Straftaten, bei Schäden am Fahrzeug, Unfällen, Zeit Überschreitungen der Mietdauer.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle vertraglichen, und mit dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Ansprüche, ist für Vollkaufleute das Amtsgericht Rottweil bei einem Streitwert von unter EUR 5000,-. Bei einem darüberhinausgehenden Streitwert ist das Landgericht Rottweil zuständig.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.

19. Mietvertrag und AGB

Der Mietvertrag, sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind mit der Unterschrift des Mieters vom Mieter anerkannt worden.